

Sitzungsvorlage

| | | | |
|-------------------|------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen | | Vorlage | Datum |
| V/20 | öffentlich | 2018/074 | 29.03.2018 |

| BERATUNGSFOLGE | | Beratungsergebnis | | | |
|----------------|------------|-------------------|----|------|-------|
| Gremium | Termin | EST | Ja | Nein | Enth. |
| Gemeinderat | 10.04.2018 | | | | |

Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018 und die in der Vorlage 2018/005/01 angekündigte Anpassung der Übertragungen von 2016 nach 2017 gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NRW die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und belasten nicht das Haushaltsjahr, aus dem sie übertragen wurden, sondern das folgende Haushaltsjahr.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 der folgenden Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen zugestimmt:

- Ermächtigungen für Aufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Ermächtigungsübertragungen unterliegen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Rat. Ermächtigungsübertragungen sind von den Fachbereichen schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet der Kämmerer. Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher wird vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung durchgeführt.

Die dem Rat gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegende Übersicht der Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018 und die Berichtigung der Übertragungen von 2016 nach 2017 wird den Fraktionen per Mail übermittelt und als Tischvorlage verteilt.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahresabschluss anzugeben.
